

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2407

Petition gegen das Anbringen einer Barriere an der Balmberg Nordseite während der Wintermonate (15.09.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Petitionstext

Am 15. September 2009 reichte die Einwohnergemeinde Welschenrohr eine von 205 Personen unterzeichnete Petition „gegen das Anbringen einer Barriere an der Balmberg Nordseite während der Wintermonate“ ein.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Seit Jahren wird während des Winters jeweils aus Sicherheitsgründen eine Sperrung mittels allgemeinem Fahrverbot für die nördlichen Abfahrten der beiden Pässe Balmberg und Weissenstein verfügt. Die beiden Passstrassen werden ausserhalb der Sperrung nur von wenigen Automobilisten (nicht einmal 200 Fahrzeuge pro Tag) benutzt. Die ursprünglich als Erschliessung der Berghöfe gebauten Passstrassen weisen einen sehr bescheidenen Ausbaustandard mit schmalen Fahrbahnbreiten und starken Längsgefällen mit über 20 % auf. Gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind maximale Längssteigungen von 10–12 % anzustreben. Müssen aus zwingenden Gründen diese Richtwerte überschritten werden, so sind entsprechende Unterhalts- und Betriebskonzepte, vor allem im Winter, zu beachten. Um eine normgerechte Strasse – z.B. mit Steigungen und Gefällen unter 12 % – zu bauen, müssten unverhältnismässige Mittel eingesetzt werden. Da die Strassen im Winter kaum Sonneneinstrahlungen haben, bleibt der Schnee sehr lange liegen. Kritisch sind nicht einmal die schneebedeckten Strassen, sondern Temperaturen um den Gefrierpunkt, welche an exponierten Stellen Vereisungen hervorrufen können. Die Kosten (Ausbau und Betrieb) für einen uneingeschränkten Betrieb der Strassen im Winter wären aufgrund der schwierigen geologischen und topografischen Verhältnisse in Bezug zu den Verkehrszahlen unverhältnismässig hoch.

Die Strassen werden grundsätzlich erst nach Schneefall oder bei sehr tiefen Temperaturen gesperrt. Wir stellen jedoch fest, dass in den letzten Jahren das Fahrverbot zunehmend missachtet wird. Insbesondere die Anzeigen auf Navigationsgeräten führen Auto- aber auch Lastwagenfahrer auf die gesperrte Passstrasse.

Im Weiteren gehen wir von der Annahme aus, dass Fahrverbote auch von der Bevölkerung im Thal beachtet und eingehalten werden. Die Barriere soll insbesondere verhindern, dass ortsunkundige Lenker in eine ausweglose Situation geraten. Selbstverständlich sollen Berechtigte einen Schlüssel zur Öffnung der Schranke erhalten.

Als Werkeigentümer ist der Kanton verantwortlich, eine ordentliche Benützung der Strasse zu gewährleisten. Dies kann aber in den Wintermonaten nicht garantiert werden.

Es ist keinesfalls die Absicht, anfangs Winter die Strasse durchgehend bis im Frühling zu sperren. Vielmehr muss situativ beurteilt werden, ob die Strasse geöffnet werden kann. Auch wenn grosse Teile der Strasse aper und befahrbar erscheinen, gibt es immer wieder vereiste Stellen, welche vom Autofahrer zu spät bemerkt werden. Nur der Kanton als Werkeigentümer kann letztlich diese Verantwortung übernehmen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 26 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

3.1 Von der Petition der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 15. September 2009 wird Kenntnis genommen.

3.2 Sie wird im Sinne der Ausführungen abgeschrieben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau (SR/st)

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Medien (jae)